

## Kostenordnung

vom 08.05.2026

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. 242 ff.) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen (nachfolgend Architektenkammer) am 8. Mai 2026 folgende Kostenordnung beschlossen:

### § 1 Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Die Architektenkammer erhebt für Verfahren vor dem Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss und für sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und andere besondere Leistungen der Kammer, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Kostenordnung. Bestandteil dieser Kostenordnung ist das als Anlage beige-fügte Kostenverzeichnis.
- (2) Soweit in dieser Kostenordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenpflichtig ist, wer die Amtshandlung veranlasst bzw. in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und wer Einrichtungen, Gegenstände und andere besondere Leistungen der Architektenkammer in Anspruch nimmt.
- (2) Im Rügeverfahren ist die betroffene Person kostenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.
- (3) Im Schlichtungs- und im Ehrenverfahren ist diejenige Person kostenpflichtig, der die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

### § 3 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 4 Kostenvorschuss

- (1) Die Architektenkammer kann Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

- (2) Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste, bei Anträgen auf Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, die Interessentenliste, das Gesellschaftsverzeichnis, das Auswärtigenverzeichnis oder bei Anträgen auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz ist ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung erhoben wird.
- (3) Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Website der Architektenkammer Thüringen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Architektenkammer vom 7. November 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 8. Mai 2026



Ines M. Jauck  
Präsidentin der Architektenkammer Thüringen

**Bereitstellungstag der Kostenordnung (Tag der öffentlichen Bekanntmachung): 31.05.2026**

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenordnung - Kostenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren EUR</b>
<b>1.</b>		<b>Führung in Listen und Verzeichnissen</b>	
	1.1	Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste	300,00
	1.2	Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste, ohne erneute Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen, auf Grund vorangegangener Einträge	150,00
	1.3	Eintragung in das Mitgliederverzeichnis für Absolventen (wird angerechnet, im Falle einer späteren Eintragung in die Listen nach Ziff. 1.1)	100,00
	1.4	Eintragung Mitgliedschaftsanwärter in die Interessentenliste	15,00
	1.5	Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis	450,00
	1.6	Änderung der Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung, in die Stadtplanerliste wegen Wechsels der Tätigkeitsart	100,00
	1.7	Änderung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis	450,00
	1.8	Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz gemäß ThürBO	
	1.8.1	Kammermitglieder (AKT, IKT)	300,00
	1.8.2	Nichtkammermitglieder	450,00
	1.9	Veröffentlichung der Listeneintragung der Nachweisberechtigten für Brandschutz (Ziffer 1.8) auf der Website nachweisberechtigte-thueringen.de pro Jahr	90,00
	1.10	Eintragung in das Fachregister Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin oder Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung	
	1.10.1	Neueintragung	100,00
	1.10.2	Verlängerung	50,00
	1.11	Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) durch die Architektenkammer	80,00
	1.12	Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit auf Antrag	80,00

	1.13	Erteilung eines Zeugnisses über die berufspraktische Tätigkeit	25,00
	1.14	Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Architektenkammer Thüringen	300,00 bis 1.450,00
	1.15	Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft	80,00
	1.16	Löschung der Eintragung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste	
	1.16.1	auf Antrag des Kammermitgliedes (wird nicht erhoben, im Falle einer gleichzeitigen Eintragung in das Mitgliederverzeichnis für Ruheständler)	100,00
	1.16.2	auf Grund einer Entscheidung des Eintragungsausschusses	250,00
	1.17	Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis (freiwillige Kammermitglieder)	50,00
	1.18	Löschung der Eintragung von Mitgliedschaftsanwärtern in die Interessentenliste (wird nicht erhoben, im Falle einer gleichzeitigen Eintragung in das Mitgliederverzeichnis)	15,00
	1.19	Löschung der Eintragung einer Gesellschaft	
	1.19.1	auf Antrag der Gesellschaft	80,00
	1.19.2	auf Grund einer Entscheidung des Eintragungsausschusses	250,00
	1.20	Löschung der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz gemäß ThürBO	50,00
	1.21	Löschung der Eintragung in das Fachregister Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin oder Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung	20,00
<b>2.</b>		<b>Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss</b>	
	2.1	in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses	500,00 bis 1.550,00
	2.2	in vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
	2.2.1	bei Streitwerten bis zu 15.000 EUR	500,00

	2.2.2	bei Streitwerten über 15.000 EUR	3 % des Streitwerts bis höchstens 5.000,00
	2.3	bei Beendigung des Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung	½ der Schlichtungsgebühr
<b>3.</b>		<b>Verfahren vor dem Ehrenausschuss</b>	
	3.1	bei Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren	550,00 bis 3.000,00
	3.2	bei Einstellung des Verfahrens wegen Verzichts auf die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse	550,00 bis 3.000,00
<b>4.</b>		<b>Rügeverfahren</b>	
	4.1	Rügeverfahren mit Rügebescheid	250,00 bis 500,00
	4.2	Einspruchsverfahren	250,00
<b>5.</b>		<b>Sonstige Leistungen</b>	
	5.1	Erteilung einer Zweitausfertigung einer amtlichen Bescheinigung, Urkunde	25,00
	5.2	Erteilung von EU-Bescheinigungen	
	5.2.1	für Kammermitglieder	80,00
	5.2.2	für Nichtkammermitglieder	120,00
	5.3	Erteilung einer Bescheinigung über die Eintragung im Auswärtigenverzeichnis	100,00
	5.4	Verlängerung der Bescheinigung über die Eintragung im Auswärtigenverzeichnis	90,00
	5.5	Beglaubigungen je Urkunde	25,00
	5.6	Ausgabe Stempel	
	5.6.1	Holzstempel	43,00
	5.6.2	Automatikstempel	63,00
	5.6.3	Gummiplatte für Holz- und Automatikstempel	36,00
	5.6.4	Austausch Stempelkissen für Automatikstempel	28,00
	5.7	Zurückweisung von Widersprüchen	25,00

	5.8	Ermittlung der zustellfähigen Anschrift	25,00
<b>6.</b>		<b>Mahngebühren</b>	
	6.1	Mahngebühr	25,00
<b>7.</b>		<b>Veranstaltungen der Fortbildung</b>	
	7.1	Fortbildungsangebote externer Anbieter	
	7.1.1	Erstprüfung und Anerkennung je Veranstaltungstag	100,00
	7.1.2	Folgeprüfung und erneute Anerkennung einer inhaltsgleichen Wiederholungsveranstaltung	20,00